

12.03.2025

Lieferanten Verhaltenskodex

Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H

ELG
GROUP



Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Anwendungs- und Geltungsbereich	3
3. Unternehmensführung.....	3
3.1. Fairer Wettbewerb	3
3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz.....	3
3.3. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme	4
4. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	4
4.1. Ausschluss von Zwangsarbeit	4
4.2. Verbot der Kinderarbeit	4
4.3. Faire Entlohnung	4
4.4. Faire Arbeitszeit	4
4.5. Vereinigungsfreiheit.....	5
4.6. Diskriminierungsverbot	5
4.7. Gesundheitsschutz Sicherheit am Arbeitsplatz	5
5. Umweltschutz.....	5
5.1. Belastungen der Umwelt und Aufkommen an Schadstoffemissionen reduzieren	5
5.2. Gefährliche Substanzen und Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren ...	5
5.3. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.....	6
6. Verpflichtungen des Lieferanten	6
6.1. Vorgehensweise bei Feststellung eines Verstoßes	6
6.2. Mitteilungsmöglichkeiten über Verstöße.....	7
6.3. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten	7

1. Präambel

Die Erdöl Lagergesellschaft m. b.H. bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiter:innen setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich dabei zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, diesen Verhaltenskodex seinen Unterauftragnehmern vorzulegen und sich darum zu bemühen, diese vertraglich zur Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, nach dem wir verpflichtet sind, sowie internationale Übereinkommen wie den UN-Zivilpakt und den UN-Sozialpakt, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

2. Anwendungs- und Geltungsbereich

Lieferanten müssen alle relevanten lokalen, nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Standards und Abkommen einhalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Arbeitsrecht, Umweltschutz, Gesundheit, Sicherheit und Anti – Korruption.

Lieferanten müssen die in diesem Supplier Code of Conduct dargelegten Grundsätze in ihrer vorgeschalteten Lieferkette umsetzen.

3. Unternehmensführung

3.1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von

persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Unsere Grundlage ist die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

3.3. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

4.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

4.2. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

4.3. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

4.4. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

4.5. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervetretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

4.6. Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiter:innen in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

4.7. Gesundheitsschutz Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

5. Umweltschutz

5.1. Belastungen der Umwelt und Aufkommen an Schadstoffemissionen reduzieren

Unsere Lieferanten sind dazu verpflichtet, die negativen Auswirkungen ihrer Produktionsprozesse, Dienstleistungen und Betriebsabläufe auf die Umwelt kontinuierlich zu minimieren. Hierbei sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Schadstoffemissionen und Umweltbelastungen wie Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung zu reduzieren. Der sorgsame und gesetzeskonforme Umgang mit Abfällen sowie die Vermeidung übermäßigen Ressourcenverbrauchs, insbesondere von Wasser und Energie, ist zu gewährleisten. Lieferanten müssen dabei nachhaltige Methoden und Technologien einsetzen, um Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten und gesetzliche sowie behördliche Vorgaben einzuhalten.

5.2. Gefährliche Substanzen und Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, den Einsatz gefährlicher Substanzen in ihren Produktionsprozessen und Produkten auf ein Minimum zu reduzieren. Sie müssen sicherstellen, dass umweltfreundliche Alternativen verwendet werden, wo immer dies möglich ist. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen wie Wasser, Energie und Materialien effizient

und nachhaltig zu gestalten. Die Nutzung von recycelbaren oder erneuerbaren Materialien wird gefördert, um den ökologischen Fußabdruck zu verringern und die langfristige Verfügbarkeit von Ressourcen zu gewährleisten. Dabei sind alle geltenden Gesetze und Vorschriften streng zu beachten.

5.3. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

6. Verpflichtungen des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, die in dem Supplier Code of Conduct niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und die Risiken innerhalb der Lieferkette zu identifizieren sowie angemessene Kommunikation bzw. Verpflichtungen gegenüber seinen Zulieferern zu adressieren. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die in dem Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen auch seinen Mitarbeiter:innen bewusst sind und von ihnen eingehalten werden. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen können wir mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir auf unsere Kosten Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte Personen durchführen können. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn dadurch zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt werden.

ELG bleibt berechtigt, den Supplier Code of Conduct und die darin enthaltenen menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an seine Lieferanten anzupassen, sofern dies aufgrund einer neuen Risikobewertung erforderlich werden sollte.

6.1. Vorgehensweise bei Feststellung eines Verstoßes

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Wir haben das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei vorsätzlich und als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

6.2. Mitteilungsmöglichkeiten über Verstöße

Lieferanten müssen ihren Mitarbeiter:innen anonyme und vertrauliche Meldewege bereitstellen, damit sie Bedenken oder unrechtmäßige Handlungen im Arbeitsumfeld ohne Angst vor Vergeltung melden können. Die Lieferanten sind verpflichtet, eingehende Meldungen zu untersuchen und, falls erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen. ELG ist über rechtliche Verfahren oder Untersuchungen zu informieren, die die Geschäftsbeziehung oder den Ruf von ELG beeinträchtigen könnten. Sollte ein anderer Kommunikationsweg nicht wirksam sein, können Meldungen auch über die ELG-Meldeplattform erfolgen.

6.3. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die angeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Weiters ist der Lieferant verpflichtet, den Inhalt dieses Kodex den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern in für diese verständlicher Weise zu kommunizieren, zu schulen und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.